



Gemeindeamt Kirchheim i.L.

4932 Kirchheim i.L., Pol. Bezirk Ried i.L., OÖ.

Telefon: 07755/6415, Fax: 07755/6415-15

E-mail: gemeinde@kirchheim.ooe.gv.at

Kirchheim i.L., am 12.12.2023

Zl. 92-920/0-2023

Betreff: **Gemeindesteuern und -abgaben**

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim i.L. in der am **12. Dezember 2023** abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze und Gebühren für das **Finanzjahr 2024** wie folgt beschlossen hat:

- Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v. H. d. Steuermessbetrages
- Grundsteuer Grundstücke (B) mit 500 v. H. d. Steuermessbetrages

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 1	Anschlussgebühr für Ein- u. Zweifamilienwohnhäuser	2.850,00 Euro
Abs. 2	Weitere Anschlussgebühr ab der 3. Wohneinheit je Wohnung	390,00 Euro
Abs. 3	Anschlussgebühr für Gewerbebetriebe	2.850,00 Euro
	Zuschlag je Belastungseinheit	140,00 Euro

§ 4 - Wasserbezugsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 1a	Grundgebühr für Ein- u. Zweifamilienwohnhäuser monatlich	7,30 Euro
	Wasserverbrauchsgebühr je m ³	1,70 Euro
Abs. 1b	Grundgebühr für Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen je Wohnung monatlich	4,85 Euro
	Wasserverbrauchsgebühr je m ³	1,70 Euro
Abs. 1c	Wasserverbrauchsgebühr für Gewerbebetriebe je m ³	2,30 Euro
	Mindestgebühr jährlich	255,00 Euro
Abs. 3	Wasserzählergebühr bis 3 m ³ monatlich	1,60 Euro
	Wasserzählergebühr über 3 m ³ monatlich	4,90 Euro

§ 5 - Bereitstellungsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 2	für Grundstücke bis 1.000 m ² Fläche monatlich	6,50 Euro
	für je weitere angefangene 1.000 m ² Fläche monatlich	3,50 Euro

KANALGEBÜHRENORDNUNG

§ 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 1	bis 200 m ² je m ²	22,90 Euro
	von 201 m ² bis 400 m ² je m ²	20,50 Euro
	über 400 m ² je m ²	17,90 Euro
Abs. 2	Mindestanschlussgebühr	4.180,00 Euro
Abs. 6	je Belastungseinheit	910,00 Euro

§ 3 - Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (exkl. 10 % Ust.)

a)	für angeschlossene Grundstücke ohne Retentionsmaßnahme mindestens	3.460,00 Euro
b)	für angeschlossene Grundstücke mit Retentionsmaßnahme mindestens	1.500,00 Euro
c)	für angeschlossene Doppelhausgrundstücke pauschal je Grundstück	2.350,00 Euro

§ 5 - Kanalbenützungsg Gebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 2	je Belastungseinheit (BE) jährlich	186,00 Euro
	entspricht einer Benützungsg Gebühr je m ³ von	4,65 Euro
Abs. 4	Mindestbenützungsg Gebühr jährlich	310,00 Euro
	Mindestbenützungsg Gebühr für ganzjährig unbenützte Gebäude jährlich	220,00 Euro
Abs. 5	Kanalbenützungsg Gebühr pro abgelesenem m ³ Wasserverbrauch	4,65 Euro

§ 6 - Kanalbenützungsg Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (exkl. 10 % Ust.)

a)	für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	47,00 Euro
b)	für Grundstücke mit Mehrfamilienwohnhäusern pro Wohneinheit	29,50 Euro
c)	für Grundstücke mit Gewerbebetrieben	87,00 Euro

§ 7 - Bereitstellungsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 2	für ein angeschlossenes unbebautes Grundstück jährlich	220,00 Euro
--------	--	-------------

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

§ 2 – Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Ust.)

Die Abfallgebühr beträgt bei Hausabfällen, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sowie Biotonnenabfällen

a)	je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	14,70 Euro
b)	je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	17,00 Euro
c)	je abgeführter Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	31,80 Euro
d)	je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	7,00 Euro
e)	je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt	90,00 Euro
f)	je abgeführter Biotonne mit 120 Liter Inhalt	7,00 Euro



Der Bürgermeister:

Bernhard Kern

angeschlagen am: 13.12.2023
abgenommen am: 29.12.2023

